# **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1752

20.3.1752 (No. 12)

urn:nbn:de:gbv:45:1-909441



### Montags den 20. Martii 1752.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

s foll, am 28. diefes Monaths Martil, Nachmittags um 2 Uhr, por hiesiger Kloster Stube, einiges Bauholz auch einige Fach Stackits ten, imgleichen die Feurung, welches alles auf dem Klofter Blankens burg erfordert wird, an die Wenigstfordernde ausgedungen werden.

2. Es ift von der hiefigen Konigl. Regierungscanzelen fund gethan, daß nies mand, der ans Kloster Blankenburg bemevert ist, von seinen bemevers ten Landereven, ohne der p. t. Obervorsteher des Klosters, Consens, das geringste zerstücken und veräussern, oder, daß der Contract ans nulliret und jede Parthey in 5 Gfl. Herrschaftl. Brüche gefallen seyn, gewärtigen follen.

3. Gerd Decker hat oberliche Erlandniß erhalten, feine im Wapeler Groben belegene 4 Juck 11 Ruthen frene Groben Landerenen, jum Saderberge, in Hinrich Lubben Hause, am 2. Man a.c. verganten zu lassen. 21m

27. Apr. ist die Angabe auf hiesiger Cangeley.

4. Zur



4. Zur anderweitigen Ansdingung des Baues eines neuen General-Superin tendentur-Hauses und Lieferung der dazu erforderlichen Materialien, wovon der Bestief beum Provisore Strohm eingesehen werden kan, Imgleichen zum Verkauf des alten bisherigen Wohnhauses auch des Hauses, so der Organist Lanau bishero bewohnet, bende zum Abbres chen, ift Terminus auf den 6. April, Bormittags um 9 Uhr, auf hiefiger Regierungscanzelen, angesett.

5. Weiland Hinrich Hayen Wittwe, zu Hannover, ist entschlossen, einen ohngefehr 5 Hunte sependen Kamp Landes am 22. April in Henrich Krogs Hause zu verkanfen. Den 20. April ist die Angabe benm

delmenhorstischen Landgericht.

6. Arend Ofterloh, jum Burftell, ift gewillet, zwey Molt Saatlandes und eine halbe Wifche den 21. Apr. in seinem Hause zu verkaufen. Um 18. April ift die Angabe ben dem delmenhorstischen Landgericht.

7. Johann Have, zu Seckeln, ist gesonnen, seinen sogenannten Mohrkamp am 15. April in Daniel Langen Hause zum Rordenholz zu verkaufen. Die Angabe ift den 13. April ben dem delmenhorstischen Landgerichte.

8. Weiland Herrn Doctoris Polligen Frau Wittive zu Daverden hat ihre auf dem Efenshammer Groden, Rothenkircher Bogten, belegene Sofstelle mit 35 Juck Landes auch Kirchen- und Begrabnifftellen an Gis Den 1. May a. c. ist die Angabe benm lert Dieckmann verkauft. Svelgonnischen Landgericht.

9. Die an den Elsflethischen Zollgebäuden erforderliche Zimmer- und Mauerarbeit foll, am 22. Dieses Monaths Martii, Morgens um 10 Uhr, in biefiger Königl. Cammer, mindestfordernd ausgedungen werden.

NB. Es wird hiemit nachrichtlich bekannt gemacht, daß der, wegen weiland Gerd Deljemanns Wittwen, auf den 22. Mart. benn neuenburgischen Landgericht, ratione 4 Jucken Landes von Johann Gilers mit angefest gewesene Berkauf wieder aufgehoben worden fen.

## II. Getreidepreise.

Ostfriesischer Rocken a Last schlecht. 50 besser 54 Mthlr. Oftfrief. Wintergersten # 34 # 41 # s Commergersten : 34 : 36 : AND THE PROPERTY OF THE PROPERTY AND THE PERSON.

III. Pri



## III. Privatsachen.

1. Diesenigen, welche Belieben haben, in der Vogten Oldenbrock und zwar im Mittelort daselhst, einige Kämpe Landes, worunter über zwanzig Ochsen-Wenden, im grünen zu heuren: können sich, am 28. dieses Monaths Martii, daselhst ben dem Herrn Capitain Kellers angeben und contrahiren.

2. Der Herr Nathsverwandte Desting ist gesonnen, den vor dem Eversten Thor in dem Kenserschen Concurs an sich gebrachten Kamp Saatland von ungefehr 27. dis 28 Scheffel groß auf einige Jahre zu verheuren, oder auch zu verkaufen, auch einen neu zugemachten Kamp Saatland in eben diesem Concurs von ungefehr 36 Scheffel groß an sich gebracht, auch zu verkaufen, oder auch zu verheuren. Wer hierzu Beliebenhat, kann sich ben demselben mit dem ersten melden.

3. Die Frau Wittwe Stuckenbergs ist gesonnen eine Frauenöstelle in hiesiger Lamberti Kirche, in dem Stuht nahe ben der Kanzelthur, an der Seite nach dem Alkar, wo auch der Eingang ist, und zwar die vierte Stelle von dem Mittelgang ab, mit No. N. bezeichnet zu verheuren. Wer dazu belieben hat, kann sich nach Gefallen, ben derselben, in ihrem Wohnhause, vor dem Schütting über, melden und contrahiren.

4. Es wird denen Bucher-Liebhabern bekannt gemacht, daß der Buchhändler Sr. Hermann Jäger aus Bremen, nunmehro wieder in Oldenburg unter der Börse seinen Buchladen eröfnet, und allerhand schöne neue Bücher zu verkaufen habe, können sich also auswärtige Liebhaber an ihn addressiren im Grafen von Oldenburg.

5. Hermann Schütte ben der Seefelder Kirche wohnhaft, ist gesonnen mit gerichtlicher Erlaubniß am 29. Martii durch den Verganter verkausen zu lassen, 4 Stück Pserde worunter ein roth brauner zwenjähriger Hengst Danischer Statur, 8 Stück milchende Khue theils durchges wonnene, 5 Stück durchgewonnene drenjährige Ochsen, und 6 Stück gute zjährige Ochsen, wie auch etliche Schafe, einen beschlasgenen Heuwagen, und 100 a 150 Fiehmen Reit.

6. Es sind 450 Rither. zu 6 procent zu belegen, wer sich wegen hinlanglicher Sicherheit legitimiren will, kann sich ben dem Verfasser dieser Anzeisgen melden.

Ber:

Verhältnis der Anzahl von den Verstorbenen nach dem verschiedenen Alter von 10 zu 10 Jahren so viel nemlich nach dem beliebten schemate specificirt eingesandt

#### worden.

| Unter 5 | Jahren | 455 | Machen also die Verstorbenen unter 5 Jahren  |
|---------|--------|-----|--|
| # 10    |        | 95  | ben nahe ein drittheilfaus, wie sich solches |
| 9 20    | 4      | 103 | auch ben einzeln Gemeinen als Bockhorn,      |
| . 30    |        | 147 | Ofternburg, Golzwarden, Barel, deuts         |
| \$ 40   |        | 131 | lich aussert. Dagegen ist die Zahl der       |
| = 50    | 5      | 122 | Verstorbenen von 10 zu 10 Jahren bis         |
| über 50 |        | 146 | über 70 nicht gar fehr unterschieden. Das    |
| \$ 60   |        | 149 | Publicum wird fich vollkommen befriedis      |
| • 70    | 1      | 104 | get sehen, wenn kunftig die Herru Pres       |
| 9 80    |        | 49  | diger insgesammt nach dem beliebten sches    |
| 8 90    | 1      | 4   | mate die Berzeichnisse der Gebohrnen         |

und Verstorbenen einzurichten belieben werden: denn dergleichen Ummerknigen bon einigen Sahren geben fast eine gewisse Regel. Insonderheit offenbaret sich die verehrungswurdige Borfebung Gote tes in der bennahe gleicher Angahl der Knäblein und Mägdlein, da doch der Unterscheid in einzelnen Häusern so merklich ungleich ist. Werden wir kunftig ferner bemerken, daß die Zahl der Knablein ims mer etwas gröffer ift, wie schon in andern Landern beobachtet wors den; so leuchtet hieraus eine neue Probe der gottlichen Vorsehung hervor, indem verschiedene Personen mannlichen Geschlechts auf Reisen und im Kriege umfommen. Der berühmte Gottesgelehrte Herr Gusmilch scheint auch nicht ohne Grund aus der bennahe gleis then Zahl der gebohrnen Knablein und Magdlein zu behaupten, daß Die Bielweiberen dem Gesetze der Ratur zu wider sen, da ja sonst nicht alle Manner mit Frauen verforget werden konnten, zumahl in folchen Landern, wo keine Verschnittene find und nicht immerwahe rende Kriege zu viel Manner wegraffen.